



15. März 2024

Bundesbeschluss über den Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel in grenzüberschreitenden Zivilprozessen

Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Zusammenfassung

Der Vorentwurf wird in seiner allgemeinen Stossrichtung mit einer Ausnahme gutgeheissen. Drei Teilnehmende sind allerdings der Auffassung, dass die über eine blossе Befragung hinausgehende Teilnahme an einer Verhandlung nicht erfasst werden soll.

Die geäusserten Änderungs-, Ergänzungs- und Präzisierungsvorschläge betreffen grösstenteils technische Details der Erklärung zum Haager Beweisübereinkommen (HBewÜ).

1 Allgemeines

Das Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf *Bundesbeschluss über den Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel in grenzüberschreitenden Zivilprozessen* dauerte vom 23.11.2022 bis zum 09.03.2023.

Stellung genommen haben 25 Kantone, 4 politische Parteien und 12 Organisationen und weitere Teilnehmende. Insgesamt sind damit 41 Stellungnahmen eingegangen. Eine Organisation hat ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet¹.

Eine Liste der Kantone, Parteien, Organisationen und Personen, die geantwortet haben, findet sich im Anhang.

Der vorliegende Bericht fasst die einzelnen Stellungnahmen zusammen. Für die Details sei auf die Originaltexte verwiesen (vgl. Ziff. 6).

2 Gegenstand des Vorentwurfs

Die Vernehmlassungsvorlage sieht vor, dass die Befragung oder Anhörung einer sich in der Schweiz aufhaltenden Person im Rahmen eines ausländischen Zivilverfahrens mittels Telefon- oder Videokonferenz neu ohne vorgängige behördliche Genehmigung zulässig ist, sofern gewisse Bedingungen zur Wahrung der schweizerischen Souveränität und zum Schutz der

¹ Schweizerischer Arbeitgeberverband



betroffenen Person eingehalten werden. Neu sollen zudem Befragungen oder Anhörungen via elektronische Kommunikationsmittel auch in Zivilprozessen von Staaten möglich sein, die nicht dem HBewÜ angehören. Aktuell gilt dies nur in Ausnahmefällen. Umgesetzt werden sollen diese Neuerungen mit einer Anpassung der schweizerischen Erklärung Nr. 5 zu den Artikeln 15, 16 und 17 des HBewÜ sowie der Artikel 11 und 11a des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG, SR 291). Der Vorentwurf für einen Bundesbeschluss ermächtigt den Bundesrat, die Erklärung Nr. 5 zu ändern und gibt gleichzeitig die wesentlichen Inhalte der neuen Fassung vor. Artikel 11 VE-IPRG sieht die Erstreckung des neuen Regimes auf Nicht-Vertragsstaaten des HBewÜ vor.

3 Allgemeine Bemerkungen zum Vorentwurf

16 Kantone, 3 Parteien sowie 3 Organisationen² unterstützen den Vorentwurf vorbehaltlos. Eine Partei³ unterstützt ihn «im Grundsatz».

9 Kantone, 2 Organisationen sowie 4 weitere Teilnehmende⁴ heissen den Vorentwurf unter Vorbehalt einzelner Punkte gut. Diese Punkte betreffen meist nicht den Bundesbeschluss selbst, sondern die vom Bundesrat gestützt darauf zu deponierende Erklärung. 2 weitere Organisationen⁵ äussern sich nur zu Einzelfragen.

Eine Organisation⁶ lehnt die Vorlage ab und fordert deren Überarbeitung.

2 Kantone sowie eine Organisation⁷ äussern Bedenken zum Umstand, dass der Vorentwurf nicht nur elektronisch vermittelte Befragungen im Sinne einer Beweiserhebungsmassnahme, sondern auch andere Arten der elektronisch vermittelten Teilnahme an einer Verhandlung erfasst. Eine weitere Organisation⁸ begrüsst ausdrücklich den weiten Anwendungsbereich des Vorentwurfs, fordert aber zusätzlichen Schutz für die betroffenen Personen. Reine Telefonkonferenzen sollen im erweiterten Anwendungsbereich nicht zulässig sein.

4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

4.1 Art. 1 VE-BB

Gemäss einer Organisation⁹ soll der Wortlaut von Artikel 1 stärker zum Ausdruck bringen, dass die Teilnahme an sämtlichen Arten von Verhandlungen erfasst wird.

Drei weitere Teilnehmende sind demgegenüber der Auffassung, dass nicht jede Art von Verhandlungsteilnahme erfasst werden sollte (siehe Kap. 3 hiervor).

² AG, AI, AR, BL, GE, GL, GR, JU, OW, SG, SH, SZ, SO, TI, UR, VS; FDP, Mitte, SP; AIHK, SAV, SGV

³ SVP

⁴ BE, FR, LU, NE, NW, TG, VD, ZG, ZH; CIVPRO, ODAGE, B&K, Dasser, L&S, WW

⁵ privatim, SVR

⁶ economiesuisse

⁷ NE, ZH; SVR

⁸ CIVPRO

⁹ CIVPRO

4.2 Art. 11 VE-IPRG, Randtitel

Eine Organisation¹⁰ schlägt vor, Artikel 11 VE-IPRG neu mit «Voraussetzungen der Rechtshilfe» und Artikel 11a VE-IPRG neu mit «Durchführung der Rechtshilfe» zu betiteln.

4.3 Art. 11 Abs. 1 VE-IPRG

Eine Teilnehmerin¹¹ wünscht eine Klarstellung in der Botschaft, wonach Artikel 11 Absatz 1 VE-IPRG als Kodifizierung des geltenden Rechts und nicht als Verschärfung zu verstehen ist.

Eine andere Teilnehmerin¹² bevorzugt eine Klarstellung im Gesetzestext selbst mit folgender Neufassung von Artikel 11 Absatz 1 VE-IPRG: «Für Rechtshilfeersuchen zur Zustellung und Beweiserhebung in die Schweiz und aus der Schweiz ist die Haager Übereinkunft vom 1. März 1954 betreffend Zivilprozessrecht anwendbar». Mit dieser Formulierung sollen überdies – wie unter dem geltenden Recht – auch Gesuche von der Schweiz ins Ausland erfasst werden.

Eine andere Organisation¹³ wünscht eine Klarstellung im Rechtstext und in der Botschaft, wonach die Verweisung auf das Haager Übereinkommen von 1954 der Anwendung des HBewÜ im Verhältnis zu dessen Vertragsstaaten nicht im Wege steht.

4.4 Art. 11 Abs. 2 VE-IPRG

Eine Organisation lehnt jegliche Befreiung vom Rechtshilfeersuchen ab oder möchte zumindest keine unmittelbaren Beweiserhebungen in der Schweiz ohne vorgängige Einzelfallbewilligung zulassen.¹⁴

Drei weitere Teilnehmende wollen keine Teilnahmen an Verhandlungen erfassen, die über blosse Beweisbefragungen hinausgehen (siehe Kap. 3 hiervoor).

Ein Kanton¹⁵ begrüsst Artikel 11 Absatz 2 VE-IPRG, verlangt aber die Prüfung von Massnahmen zur Verhinderung einer Vergrösserung der digitalen Kluft («fracture numérique»).

Ein anderer Teilnehmer¹⁶ erachtet das Wort «jedoch» in Artikel 11 Absatz 2 VE-IPRG als unklar. Ein weiterer Teilnehmer¹⁷ wünscht eine Klarstellung in den Erläuterungen, dass es auch in Absatz 2 um Rechtshilfe geht.

Für einen Kanton und eine Organisation¹⁸ ist die Verweisung auf Kapitel II des HBewÜ zu unbestimmt. Die Organisation wünscht sich im Gesetzestext und in der Botschaft eine Klärung der Frage, ob die Verweisung auch für Gesuche gilt, die sich auf Kapitel I des HBewÜ stützen.

¹⁰ CIVPRO

¹¹ B&K

¹² CIVPRO

¹³ ODAGE

¹⁴ economiesuisse

¹⁵ VD

¹⁶ Dasser

¹⁷ CIVPRO

¹⁸ ZG; ODAGE

Eine andere Organisation¹⁹ wünscht Ausführungen in der Botschaft, wonach die Verweisung auf Kapitel II des HBewÜ die schweizerischen Erklärungen dazu miterfasst.

Zusätzlich wünscht sich diese Organisation Ausführungen zur Frage eines allfälligen Gegenseitigkeitserfordernisses.

Die Organisation vermisst zudem Ausführungen zu den möglichen Handlungsoptionen der Schweiz für den Fall, dass es «im Verhältnis zu einem Staat immer wieder zu Verfahren [kommt], die rechtsstaatlich stossend sind.»

Ein anderer Teilnehmer²⁰ ist der Auffassung, dass die Bestimmungen des HBewÜ ganz allgemein auch im Verhältnis zu Nicht-Vertragsstaaten des Übereinkommens angewendet werden sollten.

Für eine weitere Teilnehmerin²¹ sind die Teilnahme an einer Verhandlung und die Befragung durch eine ermächtigte Person in separaten Bestimmungen zu regeln. Die Verweisung auf das HBewÜ sei nur für die zweite Fallgruppe relevant.

5 Bemerkungen zur geplanten Erklärung der Schweiz

Die übrigen Bemerkungen betreffen die Erklärung, welche der Bundesrat gestützt auf den vorgeschlagenen Bundesbeschluss abzugeben gedenkt und die in Ziff. 5 des erläuternden Berichts wiedergegeben wird. Auch diese Erklärung ist in ihrer Stossrichtung weitestgehend unumstritten.

5.1 Absatz 1 (Genehmigungsbedürftigkeit der unmittelbaren Beweisaufnahme)

Ein Kanton²² verlangt präzisere Ausführungen zur Zuständigkeitsabgrenzung zwischen dem Bundesamt für Justiz (BJ) und den kantonalen Zentralbehörden.

Ein anderer Kanton sowie eine weitere Teilnehmerin²³ sind der Auffassung, dass die kantonalen Zentralbehörden gar nicht involviert sein sollten.

5.2 Absatz 2 (Durchführung der Beweisaufnahme)

Eine Organisation²⁴ wünscht nähere Ausführungen zur Vertretung des oder der Beauftragten oder sonst die Streichung des Satzes über die Vertretungsmöglichkeit.

5.3 Absatz 3 Einleitungssatz (Entbindung vom Genehmigungserfordernis für Telefon- und Videokonferenzen)

Eine Organisation²⁵ lehnt jegliche Befreiung vom Rechtshilfeerfordernis ab oder möchte zumindest keine unmittelbaren Beweiserhebungen in der Schweiz ohne vorgängige Einzelfallbewilligung zuzulassen.

¹⁹ CIVPRO

²⁰ Dasser

²¹ WW

²² TG

²³ FR; L&S

²⁴ CIVPRO

²⁵ economiesuisse

Eine andere Teilnehmerin²⁶ wünscht die Streichung der Teilnahme an einer Verhandlung und die Einfügung von «Anhörung» nach «Befragung», da die Teilnahme an einer Verhandlung nicht vom HBewÜ erfasst werde.

5.4 Absatz 3 Buchstabe a (erforderliche Mitteilung an BJ und Zentralbehörde)

Eine Teilnehmerin²⁷ ist der Auffassung, dass die Mitteilung ausschliesslich an das BJ und nicht mehr gleichzeitig an die kantonale Zentralbehörde erfolgen sollte.

2 Kantone sowie 4 weitere Teilnehmende²⁸ wünschen die Ersetzung von «rechtzeitig» durch eine konkrete Frist. Diese könnte gemäss der einen Teilnehmerin²⁹ auch in der Wegleitung des BJ zur Rechtshilfe in Zivilsachen festgelegt werden. Eine der anderen Stellungnahmen³⁰ schlägt folgende Ergänzung in Buchstabe a vor: «Rechtzeitig ist eine solche Mitteilung in jedem Fall dann, wenn sie mindestens fünf [oder sieben] Tage vor dem Datum der betreffenden Telefon- oder Videokonferenz beim BJ eingeht.» In eine ähnliche Richtung geht ein anderer Vorschlag³¹, wonach eine einzelfallweise Verkürzung der Mitteilungsfrist durch die involvierten Behörden möglich bleiben soll.

Für den einen Kanton³² stellt sich überdies die Frage «nach dem Vorgehen, wenn die Mitteilung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig (oder gar nicht) erfolgt oder sie widersprüchliche Informationen enthält.» Es fehle auch eine Antwort auf die Frage, «ob die Zentralbehörde des Kantons die Möglichkeit hat, eine entsprechende Telefon- oder Videokonferenz zu untersagen oder ob die Möglichkeit einer "Eskalation" an das Bundesamt für Justiz besteht.»

Einer der weiteren Teilnehmenden³³ wünscht sich eine Verpflichtung der kantonalen Zentralbehörden, der Verfasserin oder dem Verfasser der Mitteilung innert einer bestimmten Frist einen Hinweis zukommen zu lassen, «wenn sie feststellen, dass [die] Mitteilung aus inhaltlichen Gründen mangelhaft oder nicht rechtzeitig erfolgt ist.» Ein entsprechender Hinweis in der erwähnten Wegleitung des BJ sei eventuell ausreichend.

Gemäss einem anderen dieser Teilnehmenden³⁴ sei klarer anzugeben, von wem die Mitteilung ausgehen könne.

5.5 Absatz 3 Buchstabe b (notwendige Angaben)

Ein Kanton³⁵ schlägt vor, in die Liste der notwendigen Angaben auch den geplanten Aufenthaltsort der betroffenen Person während der Videokonferenz aufzunehmen. Alsdann wäre zu klären, wie vorzugehen sei, wenn sich die Person im fraglichen Zeitpunkt in einem anderen Kanton befindet.

²⁶ WW

²⁷ L&S

²⁸ BE, TG; B&K, Dasser, L&S, WW

²⁹ B&K

³⁰ L&S

³¹ Dasser

³² TG

³³ B&K

³⁴ Dasser

³⁵ BE

Eine Organisation³⁶ regt an, in die Aufzählung auch die Einwahldaten für die Videokonferenz aufzunehmen, um eine Beurteilung der Datensicherheit zu ermöglichen.

Eine andere Teilnehmerin³⁷ regt an, bei der Liste der Angaben, welche die Mitteilung an die kantonale Zentralbehörde enthalten muss, auf einzelne Elemente (Privatadresse der betroffenen Person, Identität des Gerichtsschreibers oder der Gerichtsschreiberin, anwesende Mitarbeitende einer Partei) zu verzichten.

Ein weiterer Teilnehmer³⁸ schlägt vor, «im ersuchten Staat» durch «in der Schweiz» zu ersetzen.

5.6 Absatz 3 Buchstabe d (Einverlangen weiterer Angaben)

Gemäss einem Kanton³⁹ «ist zu klären, innert welcher Frist, in welcher Sprache und in welcher Form derartige Informationen einzuverlangen wären» und wie vorzugehen ist, «wenn die zusätzlich geforderten Informationen gar nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig eingereicht werden».

Gemäss einer anderen Teilnehmerin⁴⁰ soll «die neue Erklärung Nr. 5 zum HBewÜ bzw. die Wegleitung [des BJ] festlegen, unter welchen Umständen und innerhalb welcher Frist die Behörden weitere Informationen [...] einverlangen können.»

5.7 Absatz 3 Buchstabe e (Teilnahme der Zentralbehörde an der Telefon- oder Videokonferenz)

Was die Möglichkeit der kantonalen Zentralbehörde zur Teilnahme an der Videokonferenz anbelangt, empfiehlt eine Teilnehmerin⁴¹, «dass die Erklärung Nr. 5 zum HBewÜ selbst oder wenigstens die Wegleitung des BJ klare Fristen für die Ausübung des Teilnahmerechts festlegt.»

Für einen Kanton⁴² «stellt sich die Frage, in welcher Form ein derartiges Ersuchen an die zuständigen ausländischen Behörden zu richten ist.»

Eine Organisation⁴³ wünscht eine Präzisierung, wonach es sich bei dem «Ersuchen» der kantonalen Zentralbehörde um eine Verfügung handelt.

Ein anderer Kanton⁴⁴ schlägt vor, Buchstabe e wie folgt zu ergänzen: «und verlangen, dass ihr das Frageprotokoll vorgängig mit einer Übersetzung in die entsprechende Amtssprache vorgelegt wird.»

³⁶ CIVPRO

³⁷ B&K

³⁸ Dasser

³⁹ TG

⁴⁰ B&K

⁴¹ B&K

⁴² TG

⁴³ CIVPRO

⁴⁴ BE

5.8 Absatz 3 Buchstabe f (Einverständniserklärung der betroffenen Person)

Gemäss einem Kanton⁴⁵ «sollten die Anforderungen an den Nachweis, dass die Einverständniserklärung von der betroffenen Person selber stammt, klarer aus Bst. f hervorgehen.» Der Kanton vermisst insbesondere Ausführungen – im Erklärungstext selbst oder in den Erläuterungen – zur Frage, ob die Einverständniserklärung unterzeichnet sein müsse.

Gemäss einer Organisation⁴⁶ sollte sich die Kenntnisnahme durch die betroffene Person auch auf die gemäss Buchstabe b übermittelten Angaben beziehen.

5.9 Absatz 3 Buchstabe g (Rückzug der Zustimmung)

Eine Organisation⁴⁷ vermisst Ausführungen zu den Bedingungen und Konsequenzen eines Zustimmungsrückzugs (z.B. Vernichtung einer allfälligen Aufzeichnung).

5.10 Absatz 3 Buchstabe h (Verweisung auf Art. 20 f. HBewÜ)

Unterabsatz h verweist auf Artikel 20 HBewÜ, gemäss welchem die betroffene Person eine Rechtsvertreterin oder einen Rechtsvertreter beziehen kann. Gemäss einem Kanton⁴⁸ ist damit nicht geklärt «inwiefern auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte von der Schweiz aus für ihre Klientschaft an [der Telefon- oder Videokonferenz] teilnehmen können.»

5.11 Absatz 3 Buchstabe i (Sprache der Befragung oder Anhörung)

Gemäss einem Kanton⁴⁹ sind die Voraussetzungen bezüglich Sprache zu eng formuliert. Der betroffenen Person müsse ein umfassendes Recht auf Übersetzung zustehen.

5.12 Absatz 3 Buchstabe j (gesetzliche Geheimhaltungspflichten)

Eine Teilnehmerin⁵⁰ spricht sich für die Ersetzung von «Die strafrechtlichen Geheimhaltungsbestimmungen [...] werden eingehalten» durch «Die strafrechtlichen Geheimhaltungsbestimmungen [...] bleiben vorbehalten» aus.

Zwei andere Teilnehmerinnen⁵¹ wünschen sich in der Begleitung des BJ oder an anderer Stelle Erläuterungen zur Frage, ob vorliegend auch das Datenschutzgesetz zu berücksichtigen ist.

5.13 Absatz 3, fehlender Unterabsatz zum Datenschutz

Für einen Kanton und eine Organisation⁵² sollte die Erklärung Nr. 5 auch einen Passus zur Informationssicherheit aufweisen. Die ausländische Behörde müsse sicherzustellen, «dass ein elektronisches Instrument eingesetzt wird, für das gewährleistet ist, dass die Inhalte un-

⁴⁵ BE

⁴⁶ ODAGE

⁴⁷ ODAGE

⁴⁸ ZH

⁴⁹ ZH

⁵⁰ WW

⁵¹ ODAGE; B&K

⁵² BE; privatim

verfälscht übermittelt werden und alle Daten [...] vor Zugriffen durch unbefugte Dritte [...] geschützt sind.» Die Sicherheit der eingesetzten Kommunikationsmittel wird auch von 3 weiteren Kantonen⁵³ angesprochen.

Für eine andere Organisation⁵⁴ müssen die Artikel 141a und 141b der unlängst revidierten Zivilprozessordnung (ZPO)⁵⁵ als Mindeststandards gelten.

Gemäss einer weiteren Organisation⁵⁶ muss für den Fall einer Aufzeichnung der Befragung oder Anhörung die betroffene Person zustimmen. Diese Zustimmung müsse sich auch auf die vorgesehene Verwendung (insbesondere Zugänglichmachung) der Aufzeichnung beziehen. Im selben Sinne spricht sich auch einer der Kantone aus.⁵⁷

5.14 Absatz 3, fehlender Unterabsatz zum Spezialitätsprinzip

Eine Organisation⁵⁸ schlägt einen zusätzlichen Unterabsatz mit folgendem Wortlaut vor: «Das Ergebnis der Befragung wird in keinem anderen Verfahren als dem vorliegenden Verfahren verwendet.»

5.15 Absatz 4 (Formerfordernisse für Gesuche und Mitteilungen an die Behörden)

Gemäss einem Kanton⁵⁹ können «Gesuche um Beweisaufnahmen [...] besonders schützenswerte Personendaten enthalten». Es sei «Aufgabe des EJPD, Anforderungen an eine sichere, verschlüsselte elektronische Kommunikation im internationalen Verhältnis festzulegen.»

Ein anderer Teilnehmer⁶⁰ verlangt eine Präzisierung, wonach keine qualifizierte elektronische Form wie etwa bei Artikel 130 Absatz 2 ZPO gemeint sei.

Derselbe Teilnehmer⁶¹ würde es als sinnvoll erachten, wenn die Adressatenbehörde jeweils den Empfang des E-Mails bestätigen würde.

Gemäss einer weiteren Teilnehmerin⁶² wäre es «für die Zwecke der Rechtssicherheit [...] zu begrüssen, wenn die Erklärung Nr. 5 zum HBewÜ oder wenigstens die Wegleitung des BJ abschliessend festschreiben würde, ob auch Übersetzungen der Beilagen für die Gültigkeit der Mitteilung erforderlich sind.»

Eine Organisation⁶³ schlägt die Schaffung eines Formulars für die Gesuchstellung vor.

⁵³ LU, VD, ZH

⁵⁴ CIVPRO

⁵⁵ SR 272; BBI 2023 786, Inkrafttreten am 1. Januar 2025

⁵⁶ ODAGE

⁵⁷ LU

⁵⁸ CIVPRO

⁵⁹ BE

⁶⁰ Dasser

⁶¹ Dasser

⁶² B&K

⁶³ CIVPRO

5.16 Diverses

Eine Organisation⁶⁴ regt an zu prüfen, ob die Erklärung Nr. 4 (Bewilligungsbedürftigkeit der Teilnahme eines ausländischen Gerichtsvertreters an einer rechtshilfeweisen Beweisaufnahme in der Schweiz) der Schweiz zum HBewÜ an die Neufassung der Erklärung Nr. 5 angepasst werden sollte.

6 Einsichtnahme

Gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren⁶⁵ sind die Vernehmlassungsunterlagen, nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmer und nach Kenntnisnahme durch den Bundesrat der Ergebnisbericht öffentlich zugänglich. Diese Dokumente sind in elektronischer Form auf der Publikationsplattform des Bundesrechts zugänglich.⁶⁶ Ebenfalls auf der erwähnten Seite können die vollständigen Stellungnahmen eingesehen werden.

⁶⁴ CIVPRO

⁶⁵ SR 172.061

⁶⁶ www.fedlex.admin.ch > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2022 > EJPD

Verzeichnis der Eingaben
Liste des organismes ayant répondu
Elenco dei partecipanti

Kantone / Cantons / Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext. / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
FR	Freiburg / Fribourg / Friburgo
GE	Genf / Genève / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
SZ	Schwyz / Svitto
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Tessin / Ticino
UR	Uri
VD	Waadt / Vaud
VS	Wallis / Valais / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

Parteien / Partis politiques / Partiti politici

FDP	FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR. I Liberali Radicali PLD. Ils Liberals
Mitte	Die Mitte Le Centre Alleanza del Centro Allianza dal Center

SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz SP Parti socialiste suisse PS Partito socialista svizzero PS Partida socialdemocratica PS
SVP	Schweizerische Volkspartei SVP Union démocratique du centre UDC Unione democratica di centro UDC Partida populara Svizra PPS

Interessierte Organisationen und Privatpersonen / Organisations intéressées et particuliers / Organizzazioni interessate e privati

AIHK	Aargauische Industrie- und Handelskammer
B&K	Bär & Karrer AG, Zürich
CIVPRO	Universität Bern, Institut für Internationales Privatrecht und Verfahrensrecht
Dasser	Prof. Dr. Felix Dasser, Homburger AG, Zürich
economiesuisse	economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere
L&S	Lenz & Staehelin AG, Zürich
ODAGE	Ordre des avocats de Genève
privatim	Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten Conférence des Préposé(e) suisses à la protection des données Conferenza degli incaricati svizzeri per la protezione dei dati
SAV	Schweizerischer Anwaltsverband SAV Fédération Suisse des Avocats FSA Federazione Svizzera degli Avvocati FSA
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband SGV Union suisse des arts et métiers USAM Unione svizzera delle arti e mestieri USAM
SVR	Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter SVR Association suisse des magistrats de l'ordre judiciaire ASM Associazione svizzera dei magistrati ASM Associazion svizra dals derschaders ASD
WW	Walder Wyss AG, Zürich

Verzicht auf Stellungnahme / Renonciation à une prise de position / Rinuncia a un parere

- Schweizerischer Arbeitgeberverband
Union patronale suisse
Unione svizzera degli imprenditori